

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Gernot Gruber SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Risiken, Richtlinien und Regulierung der Hundehaltung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Bundesländern ist nach ihrer Kenntnis ein Hundeführerschein bzw. ein Sachkundenachweis für das Halten von Hunden seit wann verpflichtend?
2. Gilt die Pflicht in den unter Frage 1 genannten Ländern für alle Hunde oder nur für als gefährlich eingestufte Hunderassen?
3. Wie hat sich die Anzahl gefährlicher Körperverletzungen durch Hunde nach ihrer Kenntnis in allen Bundesländern entwickelt?
4. Wie steht sie zur Forderung der Landestierschutzbeauftragten nach der Einführung eines Sachkundenachweises für Hundehalter?
5. Gab es in den Jahren 2015 bis 2017 in Baden-Württemberg Verstöße gegen die Genehmigungspflicht bei der Haltung von Kampfhunden?
6. Wie hat sich die Anzahl der Kampfhunde und der als gefährlich eingestuften Hunde in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt?
7. Gilt in Baden-Württemberg ein allgemeines Hundeverbot auf Kinderspielflächen?
8. Welche Fördermöglichkeiten des Landes bestehen für Vereine, die Hunde und Hundehalter ausbilden?

19. 04. 2018

Gruber SPD

### Begründung

Die Zahl von Übergriffen durch Hunde auf Menschen mit der Folge gefährlicher Verletzungen hat in Baden-Württemberg zugenommen (vgl. Drucksache 16/2484). Die Kleine Anfrage soll zur Klärung beitragen, ob die bestehenden Regeln konsequenter angewandt werden müssen oder ob es sinnvoller ist, bei der Hundehaltung neue Wege zu beschreiten. So hat sich etwa in Hamburg die Zahl der gemeldeten Hundebisse auch durch die Einführung eines Hundeführerscheins in den letzten zehn Jahren deutlich verringert.

### Antwort

Mit Schreiben vom 15. Mai 2018 Nr. 3-1119.5/ beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. In welchen Bundesländern ist nach ihrer Kenntnis ein Hundeführerschein bzw. ein Sachkundenachweis für das Halten von Hunden seit wann verpflichtend?*

Zu 1.:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen ist in fast allen Ländern für das Halten von gefährlichen Hunden eine entsprechende Sachkunde nachzuweisen. In Bayern ist der Nachweis der Sachkunde gesetzlich nicht geregelt. Das Hamburger Hundegesetz fordert verpflichtend den Besuch einer anerkannten Hundeschule für die Erteilung der Erlaubnis für das Halten gefährlicher Hunde. Das Bremer Hundegesetz stellt den Nachweis der Sachkunde für das Halten eines gefährlichen Hundes in bestimmten Fällen in das Ermessen der zuständigen Behörde („kann“), jedoch soll der Sachkundenachweis dann erbracht werden, wenn sich der zu haltende Hund als bissig erwiesen hat. In Niedersachsen müssen Hundehalter seit dem 1. Juli 2013 ihre Sachkunde nachweisen können. Hundehalter/-innen, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen.

Der Zeitpunkt, ab dem die Pflicht zum Nachweis der für die Haltung des Hundes erforderlichen Sachkunde besteht, korrespondiert mit dem Inkrafttreten der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und reicht von 2000 bis 2016.

*2. Gilt die Pflicht in den unter Frage 1 genannten Ländern für alle Hunde oder nur für als gefährlich eingestufte Hunderassen?*

Zu 2.:

Bis auf die landesrechtlichen Regelungen in Niedersachsen knüpft die Pflicht, einen Sachkundenachweis zu erbringen, an die Eigenschaft des Hundes als gefährlich an. Das niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 fordert im Rahmen der erforderlichen Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes zwingend das Bestehen der praktischen Sachkundeprüfung nach § 3 mit dem Hund. In Nordrhein-Westfalen muss nicht nur der Halter gefährlicher Hunde, sondern auch der Halter sog. großer Hunde mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern und einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm die erforderliche Sachkunde besitzen und nachweisen.

3. Wie hat sich die Anzahl gefährlicher Körperverletzungen durch Hunde nach ihrer Kenntnis in allen Bundesländern entwickelt?

Zu 3.:

Für Baden-Württemberg sind Straftaten, bei denen „Hunde“ bzw. „Kampfhunde“ als Tatmittel eingesetzt werden, in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Die PKS Baden-Württemberg weist im Zehnjahresvergleich nachfolgende Anzahl an Rohheitsdelikten/Straftaten gegen die persönliche Freiheit einschließlich gefährlicher Körperverletzungen mit dem Tatmittel „Hund“ und „Kampfhund“ aus:

| Fälle mit Tatmittel „Hund“  | 2007 | 2008 | 2009  | 2010  | 2011  | 2012  | 2013  | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  |
|---|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit insgesamt | 987  | 946  | 1.043 | 1.130 | 1.184 | 1.144 | 1.165 | 1.214 | 1.215 | 1.262 | 1.379 |
| – davon Körperverletzung  | 976  | 935  | 1.021 | 1.117 | 1.168 | 1.135 | 1.153 | 1.197 | 1.202 | 1.243 | 1.358 |
| – hiervon gefährliche/schwere Körperverletzung                      | 21   | 26   | 18    | 27    | 31    | 17    | 20    | 22    | 20    | 19    | 15    |
| – hiervon vorsätzliche leichte Körperverletzung                     | 21   | 41   | 39    | 35    | 30    | 29    | 19    | 30    | 20    | 14    | 24    |
| – hiervon fahrlässige Körperverletzung                              | 934  | 868  | 964   | 1.055 | 1.107 | 1.089 | 1.114 | 1.145 | 1.162 | 1.210 | 1.319 |

| Fälle mit Tatmittel „Kampfhund“                                     | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit insgesamt | 16   | 20   | 21   | 21   | 20   | 21   | 20   | 22   | 24   | 30   | 37   |
| – davon Körperverletzung  | 15   | 18   | 20   | 20   | 19   | 18   | 18   | 20   | 20   | 29   | 35   |
| – hiervon gefährliche/schwere Körperverletzung                      | 1    | 1    | 2    | 2    | 3    | 1    | 1    | 1    | 2    | 3    | 2    |
| – hiervon vorsätzliche leichte Körperverletzung                     | 0    | 1    | 2    | 0    | 0    | 1    | 0    | 0    | 1    | 1    | 3    |
| – hiervon fahrlässige Körperverletzung                              | 14   | 16   | 16   | 18   | 16   | 16   | 17   | 19   | 17   | 25   | 30   |

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der PKS um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik handelt, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Mithin gilt es zu beachten, dass die Fallzahlen der beiden genannten Tatmittel „Hund“ und „Kampfhund“ aufgrund möglicher Mehrfachnennung bei der Fallfassung nicht miteinander verrechnet werden dürfen. Eine gesonderte Erfassung der verschiedenen Hunderassen erfolgt in der PKS nicht. Über die hierzu aufgelisteten Zahlen hinaus können anhand der PKS keine weiteren Aussagen getroffen werden.

Verstöße gegen die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (PolVOgH) stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nicht in der PKS erfasst sind. Die PolVOgH selbst sieht keine Pflicht zur Erhebung der Fallzahlen vor, weshalb es keine landesweite statistische Erfassung von Verstößen gegen die PolVOgH gibt.

Die Dissertation von Roiner, 2016, enthält zahlreiche Angaben zur Erfassung von Beißvorfällen im Allgemeinen (s. S. 19 ff.) sowie zu verfügbaren Statistiken in den Bundesländern (s. S. 33 ff.); die Auswertung beruht auf Daten des Jahres 2012. Link: [http://www.diss.fuberlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS\\_derivate\\_000000021118/Roiner\\_online.pdf](http://www.diss.fuberlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_000000021118/Roiner_online.pdf)

Zu aktuellen Entwicklungen in den Bundesländern liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

*4. Wie steht sie zur Forderung der Landestierschutzbeauftragten nach der Einführung eines Sachkundenachweises für Hundehalter?*

Zu 4.:

Die Landesregierung hält die Einführung zusätzlicher bürokratischer Nachweise für Hundehalter nicht für den richtigen Weg und sieht derzeit keine Notwendigkeit für die Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises sowie eines Hundeführerscheins.

Hinsichtlich des Sachkundenachweises für Hundehalter ist zu unterscheiden zwischen Regelungen im Bereich der Gefahrenabwehr, die sich auf die Haltung von gefährlichen Hunden und sog. Kampfhunden beziehen (zuständig: Land, ggf. Regelung in PolVOgH BW), und Regelungen zur Sicherstellung der allgemeinen Sachkunde des Hundehalters im Sinne § 2 des Tierschutzgesetzes (zuständig: Bund, ggf. Regelung in der Tierschutz-Hundeverordnung).

Für die erlaubnispflichtige Haltung von Kampfhunden muss der Hundehalter u. a. den Nachweis erbringen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, seinen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahren für Menschen und Tiere ausgehen. Ist die Kampfhundeeigenschaft widerlegt oder nicht amtlich festgestellt, bedarf die Haltung des Hundes weder einer Erlaubnis noch eines Sachkundenachweises (vgl. § 3 PolVOgH). Die Erlaubnispflicht und damit die Sachkunderegelung treffen daher nur einen sehr geringen Teil aller Hundehalter.

Sofern die Forderung der Landestierschutzbeauftragten nach dem sog. Hundeführerschein auf die Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Sachkunde für ein artgerechtes Halten des Hundes abzielt, betrifft diese Forderung die Regelungen für ein artgerechtes Halten von Tieren. Diese finden sich u. a. im Tierschutzgesetz (TierSchG) und in der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchuHuV). Das Tierschutzgesetz fordert in § 2 Sachkunde von jedem Tierhalter, ohne eine Pflicht, diese Sachkunde gegenüber der Behörde nachzuweisen. Ein aus dem Tierschutz begründeter Sachkundenachweis läge in der Regelungskompetenz des Bundes. Derzeit gibt es auf Bundesebene keine rechtliche Grundlage für einen Sachkundenachweis für alle Hundehalter.

Einen sogenannten „Hundeführerschein“ bieten allerdings mehrere Anbieter als freiwillige Schulung/Prüfung für Hundehalter an. Nach vorliegenden Informationen bieten bestimmte Gemeinden Anreize im Sinne eines Nachlasses bei der Hundesteuer, wenn Hundehalter die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Angebot nachweisen. Diese freiwilligen Angebote werden ausdrücklich begrüßt. Zudem bleibt die von der Bundesregierung bereits angekündigte Überarbeitung der Tierschutz-Hundeverordnung abzuwarten. Dort wäre die gesetzliche Verankerung eines Sachkundenachweises für Hundehalter denkbar.

Die Landesregierung erachtet die bestehenden Regelungen der PolVOgH für notwendig und zugleich für ausreichend, um den von Kampfhunden und anderen gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren zu begegnen. Die Einführung eines sog. Hundeführerscheins oder eines allgemeinen Sachkundenachweises für die Haltung von Hunden unabhängig ihrer Rasse oder der Einstufung als gefährlich ist nicht geplant. Dem Wunsch nach einer stärkeren Reglementierung der Hundehaltung stehen berechnete Interessen der Hundehalter entgegen, weshalb abzuwägen ist, ob eine Regelung unerlässlich und angemessen ist. Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich nicht allein aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse, sondern hängt von einer Vielzahl von Faktoren (u. a. Haltung und Ausbildung, situative Einflüsse, Zuverlässigkeit des Halters) ab.

Auch durch die Einführung eines allgemeinen Sachkundenachweises kann ein absoluter Schutz nicht erreicht und auch nicht gewährleistet werden, dass Hunde so gehalten werden, dass von ihnen keine Gefahren für Mensch und Tiere ausgehen. Der Erwerb der erforderlichen Sachkunde von Hundehaltern (wie anderen privaten Tierhaltern auch) liegt zunächst in deren eigener Verantwortung.

*5. Gab es in den Jahren 2015 bis 2017 in Baden-Württemberg Verstöße gegen die Genehmigungspflicht bei der Haltung von Kampfhunden?*

Zu 5.:

Zur Anzahl von Verstößen gegen die Erlaubnispflicht nach § 3 Absatz 1 PolVOgH liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Das Halten von sog. Kampfhunden ohne Erlaubnis entgegen § 3 Absatz 1 PolVOgH stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese werden weder in der PKS noch von den für die Erteilung der Erlaubnisse zuständigen Ortspolizeibehörden statistisch erfasst. Von einer Erhebung wurde aufgrund des damit verbundenen erheblichen Aufwandes abgesehen.

*6. Wie hat sich die Anzahl der Kampfhunde und der als gefährlich eingestuften Hunde in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt?*

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

In Baden-Württemberg wird die Anzahl von gefährlichen Hunde und sog. Kampfhunden im Sinne der PolVOgH statistisch nicht erfasst. Aussagekräftige Zahlen sind derzeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ermittelbar.

*7. Gilt in Baden-Württemberg ein allgemeines Hundeverbot auf Kinderspielplätzen?*

Zu 7.:

In Baden-Württemberg gilt kein allgemeines Hundeverbot auf Kinderspielplätzen. Die PolVOgH enthält kein Verbot für die Mitnahme von gefährlichen Hunden und sog. Kampfhunden auf Kinderspielplätzen. Die Entscheidung über eine Regelung eines Hundeverbots auf Kinderspielplätzen obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Satzungsbefugnis.

*8. Welche Fördermöglichkeiten des Landes bestehen für Vereine, die Hunde und Hundehalter ausbilden?*

Zu 8.:

Für Vereine, die Hunde oder Hundehalter ausbilden, bestehen seitens des Landes keine Fördermöglichkeiten.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration